



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 10. Januar 2013

Nr. 1

Inhalt

Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Gründungsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Niederrhein vom 18. Dezember 2012

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Geschäftsordnung des Gründungsrates des
Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Niederrhein**

Vom 19. November 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006, S.474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) und des § 2 der Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 20. November 2007 (Amtl. Bek. 23/2007), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 18. Juli 2011(Amtl. Bek. 27/2011) hat der Gründungsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Gründungsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Niederrhein vom 2. Juli 1996 (Amtl. Bek. 4/1996), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 15. Juni 1999 (Amtl. Bek. 8/1999) wird wie folgt neu gefasst:

„Inhalt

- § 1 Fachbereichsratsleitung
- § 2 Vorbereitung der Sitzung
- § 3 Einberufung
- § 4 Sitzungsleitung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Anträge
- § 7 Abstimmung und Mehrheiten
- § 8 Protokollführung
- § 9 Öffentlichkeit
- § 10 Änderungen der Geschäftsordnung; In-Kraft-Treten

§ 1

Fachbereichsratsleitung

- (1) Der Fachbereichsrat wird geleitet durch eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden.
- (2) Die Aufgaben der/des Vorsitzenden sind:
 - Vorbereitung der Sitzung in Zusammenarbeit mit dem Dekan,
 - Einberufung zur Sitzung,
 - Leitung der Sitzung und
 - Sicherstellung einer geordneten Protokollführung.
- (3) Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden übernimmt die/der Stellvertreterin/Stellvertreter deren/dessen Aufgaben.
- (4) Die/der Vorsitzende wird aus der Mitte des Fachbereichsrats aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Der Dekan, der Prodekan bzw. Mitglieder eines Dekanats können nicht zur/zum Vorsitzenden gewählt werden.

§ 2

Vorbereitung der Sitzung

- (1) Die/der Vorsitzende hat jeden Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Fachbereichsrates gewünscht und die Aufnahme mindestens am letzten Werktag vor einer anberaumten Sitzung schriftlich bzw. per Email beantragt wird. Beratungsgegenstände, die nicht auf der von der/dem Vorsitzenden zugesandten Tagesordnung stehen, können nicht behandelt werden, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder widersprechen. Änderungen der Tagesordnung sowie die Absetzung von Tagesordnungspunkten sind mit einfacher Mehrheit zulässig.
- (2) Über die endgültige Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Sitzung zu beschließen.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Fachbereichsratsitzung
 - c) Genehmigung der Tagesordnung
- (4) Sachanträge einschließlich ihrer Begründung sind der Einladung zur Sitzung als Anlage beizufügen. Sachanträge und deren Begründung, die nach dem Verschicken der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt werden, sind am selben Tag an die Mitglieder des Fachbereichsrates zu verschicken.

§ 3

Einberufung

- (1) Die/der Vorsitzende des Fachbereichsrats beruft den Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen ein, mindestens aber zweimal im Semester. Die geplanten Sitzungstermine für das jeweilige Semester sind in der letzten Sitzung des vorhergehenden Semesters bekannt zu geben.
- (2) Die Einladung hat unter Angabe des Sitzungstermins und des -ortes sowie der Tagesordnung schriftlich oder per Email mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Gleichzeitig ist sie öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die/der Vorsitzende muss den Fachbereichsrat einberufen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Fachbereichsratsmitglieder, der Dekan dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Nach Eingang des Antrages auf Einberufung des Fachbereichsrats hat die/der Vorsitzende den Sitzungstermin innerhalb einer Woche festzulegen.
- (4) Ist ein Mitglied des Fachbereichsrates an der Teilnahme verhindert, teilt es dies der/dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates unverzüglich mit.

§ 4

Sitzungsleitung

- (1) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Fachbereichsrats.
- (2) Der Fachbereichsrat kann ein Fachbereichsratsmitglied zur Entlastung der/des Vorsitzenden bei der Abwicklung der Diskussion (Diskussionsleitung) wählen.
- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen muss eingehalten werden.
- (4) Die/der Vorsitzende ist für den ungestörten Ablauf der Sitzung verantwortlich. Sie/er hat dabei das Recht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um dies zu gewährleisten.
- (5) Unterbricht die/der Vorsitzende die Sitzung im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme gemäß Abs. 4 Satz 2, so kann sie/er die Fortsetzung der Sitzung unter vollständigem oder teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen.
- (6) Nach der Neuwahl des Fachbereichsrats wird die konstituierende Sitzung von dem lebensältesten Mitglied des neugewählten Fachbereichsrats einberufen und geleitet, bis eine/ein neue/neuer Vorsitzende/ Vorsitzender gewählt wurde.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Wird der Fachbereichsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male innerhalb von vier Wochen und unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6

Anträge

- (1) Sachanträge müssen bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden. Diese oder dieser erteilt nach dem Verlesen zunächst der oder dem Antragsteller/in das Wort zur mündlichen Begründung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können von Mitgliedern mündlich gestellt werden. Sie gelten als angenommen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Wird Widerspruch erhoben, dann ist unverzüglich nach je einer Wortmeldung für und gegen den Antrag abzustimmen.
Dem Antrag eines stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds auf geheime Abstimmung und Feststellung der Beschlussfähigkeit ist in jedem Fall zu entsprechen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte über einen Sachantrag
 - b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - c) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss oder eine Kommission
 - d) Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - f) Antrag auf Vertagung der Sitzung
 - g) Antrag auf geheime Abstimmung.
 - h) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - i) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (4) Geschäftsordnungsanträge dürfen während einer laufenden Abstimmung nicht gestellt werden.

§ 7

Abstimmung und Mehrheiten

- (1) Über jeden Antrag ist abzustimmen, nachdem alle Wortmeldungen berücksichtigt sind. § 6 Abs. 3 Buchstabe a) und b) dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Fachbereichsrates zählt die Stimmen. Wurde mit Stimmzetteln abgestimmt oder gewählt, ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates berechtigt, die abgegebenen Stimmen einzusehen.
- (4) Soweit das Hochschulgesetz, die Grundordnung, die Wahlordnung, die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates oder eine andere Ordnung nichts anderes bestimmen, fasst der Fachbereichsrats seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen in diesem Sinne entfallen.
- (5) Der Fachbereichsrats kann in Ausnahmefällen schriftlich Beschluss fassen. Das Verfahren ist unzulässig, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder dem widersprechen. Schriftliche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats werden Protokolle angefertigt.
- (2) Jedes Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über:
 - a) Ort und Tag der Sitzung
 - b) Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
 - c) Beschlussfähigkeit
 - d) Tagesordnung
 - e) Beratungsergebnisse bzw. Beschlüsse
 - f) Stimmenverhältnis bei Abstimmungen
 - g) die Abgabe von Sondervoten
- (3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats kann die Aufnahme einer eigenen Meinungsäußerung zum Protokoll verlangen. Die Meinungsäußerung muss sich auf die

Sache beschränken. Das Protokoll wird von einer Protokollführerin oder einem Protokollführer geführt.

- (4) Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter sowie der oder dem Protokollführer/in unterzeichnet.
- (5) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats erhält zur Genehmigung des Protokolls einen Entwurf des Protokolls. Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind nach Genehmigung allen Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereichs durch Aushang auf den dafür vorgesehenen Informationstafeln des Fachbereichs zugänglich zu machen. Zusätzlich erhalten alle Mitglieder des Fachbereichsrates eine Kopie des genehmigten Protokolls per Email.

§ 9

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, so erfordert ein derartiger Beschluss die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Kommissionen und Ausschüsse des Fachbereichsrats tagen stets nichtöffentlich.
- (4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge gelten die Vorschriften der Berufsordnung.

§ 10

Änderungen der Geschäftsordnung; In-Kraft-Treten

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats beschlossen werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.“

Artikel II

Zugleich tritt die Geschäftsordnungsordnung des Gründungsrates des Fachbereichsrats der Hochschule Niederrhein vom 2. Juli 1996 (Amtl. Bek. 4/1996), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 15. Juni 1999 (Amtl. Bek. 8/1999) tritt mit der Veröffentlichung in der zweiten Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Gründungsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Niederrhein vom 19. November 2012 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Hochschule Niederrhein vom 09. Februar 2012

Krefeld, den 19. November 2012

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Toemmler-Stolze